Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

im Rahmen des **Steuerfortentwicklungsgesetzes** plant der Gesetzgeber unter anderem Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit: Zum einen geht es um eine Lockerung bei Äußerungen zu **tagespolitischen Ereignissen**, die wir Ihnen vorstellen, zum anderen um eine Regelung zu **Photovoltaikanlagen**, die der **Steuertipp** aufgreift. Darüber hinaus zeigen wir, was es mit der bayerischen Initiative „Entbürokratisierung im Vereinssteuerrecht“ auf sich hat.

**In dieser Ausgabe**

* **Gesetzgebung:** Gelegentliche Stellungnahmen   
  zu tagespolitischen Themen bald erlaubt? 1
* **Länderinitiative:** Bayern setzt sich für Entbüro­kratisierung des Vereinssteuerrechts ein 2
* **Schadenersatz:** Bei Tätigkeiten als Vereins-  
  mitglied kann das Arbeitsgericht zuständig sein 2
* **Unterlassung:** Meinungsäußerungen, die   
  nur die Sozialsphäre betreffen, sind zulässig 2
* **Zuwendungsrecht:** Aufhebung gemeindlicher   
  Zuschussbewilligungen muss nicht rechtens sein 3
* **Ehrenamt:** Denken Sie beim bezahlten   
  Vorstand an die Sozialversicherung! 3
* **Verwaltung:** Tabelle zur Angemessenheit   
  von Geschäftsführerbezügen aktualisiert 4
* **Steuertipp:** Neuregelung zu Photovoltaikanlagen   
  gemeinnütziger Vereine geplant 4

## Gesetzgebung

# Gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen bald erlaubt?

Im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes will der Gesetzgeber klarstellen, dass steuerbegünstigte Vereine auch zu tagespolitischen Themen Stellung beziehen dürfen, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Hierdurch soll wichtiges **demokratisches Engagement** gemeinnütziger Vereine unterstützt und gefördert werden. Eine gesetzliche Kodifizierung sei für den Anwender sichtbarer und verlässlicher als die bisherige Verwaltungsregelung.

Vereinzelte Äußerungen zu tagespolitischen Themen außerhalb des Satzungszwecks verstoßen zwar grundsätzlich gegen das **Ausschließlichkeitsgebot**, demzufolge eine steuerbegünstigte Körperschaft nur ihre satzungsmäßigen Zwecke verfolgen darf. Allerdings rechtfertigen geringfügige Verstöße unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des ihm innewohnenden Bagatellvorbehalts nicht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

„Gelegentlich“ bedeutet aber nicht, sich **bei jeder sich bietenden Gelegenheit** zu politischen Themen zu äußern. Die Äußerungen müssen aufgrund eines besonderen Anlasses erfolgen und der steuerbegünstigten Zweckverfolgung unterge­ordnet sein. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen. Unter diesen Voraussetzungen können auch wiederholte Äußerungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen aufgrund eines besonderen Anlasses noch unschädlich sein. Dagegen ist das Betreiben oder Unterstützen von Parteipolitik nach der Abgabenordnung immer gemeinnützigkeitsschädlich, auch wenn es nur gelegentlich erfolgt.

**Hinweis:** Die Regelung findet zum Beispiel Anwendung auf den Aufruf eines Sportvereins gegen „Rassismus“ anlässlich von aktuellen Vorkommnissen (etwa bei einem Fußballspiel). Darüber hinaus findet sie beispielsweise auch Anwendung, wenn Karnevals- oder Sportvereine sich vereinzelt für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und in diesem Zusammenhang zu Friedens- oder Antirassismusdemonstrationen aufrufen.

## Länderinitiative

# Bayern setzt sich für Entbürokratisierung des Vereinssteuerrechts ein

Die Entwicklung des Vereinssteuerrechts ist häufig durch Länderinitiativen angetrieben worden. Nun hat Bayern als „Land des Ehrenamts“ konkrete Vorschläge unterbreitet:

* Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine unterliegen der Ertragsteuer, wenn ihre **Einnahmen** über 45.000 € und ihr Gewinn über 5.000 € liegen. Eine Anhebung auf **55.000 €** und eine Flexibilisierung dieser Grenze in Form einer durchschnittlichen Dreijahresbetrachtung würde Vereine vor allem bei einmaligen Veranstaltungen entlasten. Somit könnten einmalige Schwankungen (z.B. durch ein größeres Fest) abgefedert werden.
* **Vereinsfeste** sind ein wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Vereinslebens. Dabei sind derartige Veranstaltungen immer mit einem großen Aufwand verbunden, der nur mit vielen helfenden Händen bewältigt werden kann. Zuwendungen an die Helfer - meist in Form von Speisen und Getränken - sollen bis zu einer bestimmten Höhe pauschal als steuerlich unschädlich behandelt werden.
* Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll die **Ehrenamtspauschale** von derzeit 840 € auf 1.000 € und der **Übungsleiter-Freibetrag** von 3.000 € auf 3.500 € angehoben werden. Zusätzlich soll das unentgeltliche Engagement steuerlich begünstigt werden. Dies betrifft vor allem ehrenamtliche Helfer in kleineren Vereinen, deren Finanzausstattung solche Zahlungen oft nicht erlaubt. Hierfür soll eine Steuerermäßigung (z.B. 420 €) eingeführt werden, die die Einkommensteuer des unentgeltlich ehrenamtlich Tätigen mindert.
* Die Umsatzgrenze für die Vereinfachungsregelung zum **pauschalen Vorsteuerabzug** soll von derzeit 45.000 € auf 55.000 € angehoben werden. Darüber hinaus sollte die Grenze flexibler ausgestaltet werden (Dreijahresbetrachtung). Eine einmalige Überschreitung der Grenze soll künftig nicht mehr zum Verlust der Vereinfachung im Folgejahr führen.

## Schadenersatz

# Bei Tätigkeiten als Vereinsmitglied kann das Arbeitsgericht zuständig sein

In einem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) entschiedenen Fall existierte angesichts der **Vereinsmitgliedschaft** der Klägerin kein ausdrücklicher Arbeitsvertrag der Parteien. Daher stellte sich die Frage, ob bei Streitigkeiten zwischen den Parteien überhaupt das Arbeitsgericht oder ein Zivilgericht zuständig ist.

Eine DRK-Krankenschwester war als Vereinsmitglied in einem Krankenhaus tätig. Als ihr gekündigt wurde, zog sie vor das Arbeitsgericht, das seine Zuständigkeit verneinte. Das LAG ist hingegen zu dem Ergebnis gekommen, dass DRK-Schwestern zumindest **arbeitnehmerähnliche Personen** sind, so dass der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten für ihre Klagen gegen die DRK-Schwesternschaft eröffnet ist.

Arbeitnehmerähnliche Personen unterscheiden sich von Arbeitnehmern durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit. Sie sind in wesentlich geringerem Maße persönlich abhängig als Arbeitnehmer. In der Regel sind sie nicht oder in geringerem Maße weisungsgebunden und oft nicht oder kaum in eine betriebliche Organisation eingegliedert. An die Stelle der persönlichen Abhängigkeit tritt bei arbeitnehmerähnlichen Personen das Merkmal der **wirtschaftlichen Abhängigkeit**. Zudem muss die wirtschaftlich abhängige Person ihrer gesamten sozialen Stellung nach einem Arbeitnehmer vergleichbar sozial schutzbedürftig sein. Das war hier der Fall, da die Klägerin nur der Tätigkeit im Krankenhaus nachging und hierüber ihren Lebensunterhalt bestritt.

**Hinweis:** Die Beklagte hat Rechtsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingelegt.

## Unterlassung

# Meinungsäußerungen, die nur die Sozialsphäre betreffen, sind zulässig

Streit gibt es in jedem Verein. Wenn die Fetzen fliegen, können sich die Beteiligten leicht im Ton und bei der **Wortwahl** vergreifen. In einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG) ging es um den ersten Schriftführer eines Kleingartenvereins. Ihm wurde vorgeworfen, er „habe nichts unversucht gelassen, um die Mitgliederversammlungen zu verhindern, und wolle den Verein eigenmächtig und diktatorisch regieren, als wäre der Verein sein Privateigentum“. Auch habe er „Unwahrheiten und Bösartigkeiten […] verbreitet und versuche damit, auch die Mitglieder hinters Licht zu führen und zu verwirren“.

Der Schriftführer hielt diese Äußerungen für rechtswidrig und erhob Klage. Das OLG hat die Vorwürfe jedoch als zulässige Meinungsäußerung gewertet, so dass der Schriftführer keine Unterlassung fordern könne. Zudem sei nur seine Sozialsphäre betroffen, da die Äußerungen sich nicht auf sein **Privatleben** bezögen, sondern auf das Verhalten des Klägers im Rahmen seiner Tätigkeit als erster Schriftführer des Vereins. Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürften nur im Fall schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden. Das sei etwa dann der Fall, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder eine Prangerwirkung zu befürchten sei.

Darüber hinaus ging es um die Frage, inwieweit **Fotos** vom Kläger angefertigt werden durften, als er sich bei der Gartenarbeit im Außenbereich auf seiner Parzelle auf dem Gelände des Kleingartenvereins befand. Auch hier sah das OLG keinen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, da die Aufnahmen im Hinblick auf ein etwaiges zukünftiges (vereinsrechtliches) Verfahren aus einer gewissen Beweisnot heraus erfolgt seien. Nur anhand der Fotos hätte der Verein später beweisen können, dass sich der Kläger auch nach seinem Vereinsausschluss noch auf seiner Parzelle auf dem Vereinsgelände aufgehalten habe. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht war laut OLG als überaus gering zu bewerten: Auch hier sei der Kläger nur in seiner Sozialsphäre betroffen, da die Fotos ihn im Rahmen eines gänzlich alltäglichen Vorgangs zeigten.

## Zuwendungsrecht

# Aufhebung gemeindlicher Zuschussbewilligungen muss nicht rechtens sein

Kommunale Förderungen sind ein wichtiger Bestandteil der **Vereinsfinanzierung**. Wenn der Zuschussgeber im Nachhinein anzweifelt, dass die Voraussetzungen, insbesondere die Vereinseigenschaft, erfüllt sind, lohnt sich der Rechtsweg. Das veranschaulicht ein Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs München (VGH).

Eine Gemeinde hatte Förderungen zurückverlangt, weil der Kläger seit seiner Gründung nie ein Verein gewesen sei. Er habe nie wirksam aufgenommene Mitglieder, keinen aktuell gewählten Vorstand und keine weiteren satzungsmäßig erforderlichen Organe aufgewiesen. Vielmehr handle es sich um ein von der ersten Vorsitzenden allein geführtes privates Unternehmen. Entsprechende Unterlagen wie Protokolle seien erst im Nachhinein gefertigt worden. Eine wirksame **Vereinsgründung** habe nie stattgefunden bzw. der Verein habe sich kurz danach aufgelöst.

Die Klage gegen den Rückforderungsbescheid hatte Erfolg. Nach Ansicht des VGH bestand die **Vereinseigenschaft** des Klägers. Darauf komme es aber gar nicht entscheidend an, da die Zuschussrichtlinien mehrfach geändert worden seien und neben Vereinen auch „sonstige Gruppierungen“ als förderberechtigt angesehen hätten.

Die Annahme der Gemeinde, es habe schon keine wirksame Vereinsgründung stattgefunden bzw. der Verein habe sich kurz danach aufgelöst, lasse sich nicht belegen. Die rechtliche Existenz des Klägers als wirksam gegründeter und **eingetragener Idealverein** werde auch nicht durch die von der Gemeinde dargelegten Zweifel an der Durchführung von Mitgliederversammlungen in Frage gestellt. Diesbezügliche Verstöße führten jedenfalls noch nicht zur Auflösung des Vereins und genügten allein auch nicht für die Annahme, es finde kein Vereinsleben mehr statt.

## Ehrenamt

# Denken Sie beim bezahlten Vorstand an die Sozialversicherung!

Ein Weg, das Vorstandsamt attraktiver zu gestalten, ist die Zahlung einer **Vergütung**. Hier ist häufig von einer Aufwandsentschädigung die Rede - in dem Glauben, dass mit diesem Begriff eine Abgabenfreiheit verbunden ist. Dass dies ein Irrglaube ist, zeigt eine Entscheidung des Sozialgerichts Berlin (SG).

Geklagt hatte die Vizepräsidentin eines Vereins, die auch das Amt der Schatzmeisterin bekleidete und daneben als Anwältin tätig war. Sie erhielt vom Verein eine monatliche **Aufwandsentschädigung** von zunächst 1.500 €, danach etwa vier Jahre lang von 4.000 € und später erneut 1.500 €. Ihre Tätigkeit sah sie als nicht sozialversicherungspflichtig an, weil es keinen Vertrag gebe.

Das SG kam zu dem Ergebnis, dass ein Beschäftigungsverhältnis bestand, da die Klägerin in die Organisation des Vereins eingegliedert gewesen sei. Dass sie weder in örtlicher noch in zeitlicher Hinsicht konkreten Weisungen unterworfen gewesen sei, führe in Zeiten von Homeoffice zu keiner anderen Beurteilung. Auch sei sie gegenüber der Mitgliederversammlung weisungsgebunden gewesen. Dass die Mitgliederversammlung ihr keine konkreten Weisungen erteilt habe, sei irrelevant, da die rechtliche **Möglichkeit der Weisungserteilung** maßgeblich sei.

Schließlich sprach auch der feste Betrag in Form eines **monatlichen Entgelts** für ein Beschäftigungsverhältnis und damit für eine Abgabenpflicht. Auch lag kein Aufwendungsersatz vor, da dieser nur Vermögensopfer mit Ausnahme der

Arbeitszeit und Arbeitskraft umfasst. Wird jedoch ein Betrag pauschal und für die Aufwendung von zeitlicher Beanspruchung gezahlt, liegt eine Entlohnung vor.

**Hinweis:** Wenn sich die gezahlten Pauschalen an der Ehrenamtspauschale (zurzeit: 840 €) orientieren, besteht keine Abgabenpflicht. Zahlen Sie höhere Pauschalen, sollten Sie uns im Vorfeld ansprechen, um hohe Nachzahlungen zu vermeiden.

## Verwaltung

# Tabelle zur Angemessenheit von Geschäftsführerbezügen aktualisiert

Ab einer gewissen Größe und dem damit verbundenen Aufwand stellt sich die Frage der Professionalisierung. Damit geht die Frage der Vergütung einher, die einem Geschäftsführer gewährt werden soll. Im gemeinnützigen Bereich darf die **Vergütung** nicht unverhältnismäßig hoch, sondern muss **angemessen** sein. Hinweise dazu ergeben sich aus der „Karlsruher Tabelle“, die kürzlich aktualisiert wurde.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen dazu führen, dass gemeinnützigen Körperschaften ihr **Gemeinnützigkeitsstatus** entzogen wird. Die darin aufgestellten Grundsätze gelten auch für Vereine.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat kürzlich eine neue Tabelle veröffentlicht, die angemessene Vergütungen in verschiedenen Branchen anhand von Umsatz- und Mitarbeiterzahlen darstellt. Unterschieden werden Industrie, Groß- und Einzelhandel, Freiberufler, Handwerk und Sonstige Dienstleistung. Als Orientierungshilfe für gemeinnützige Vereine eignet sich am besten die Tabellenzeile „Sonstige Dienstleistung“:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Umsatz** | **Mitarbeiter** | **Vergütung** |
| unter  2.500.000 € | unter 20 | 198.000 € bis 266.000 € |
| 2.500.000 € bis 5.000.000 € | 20 bis 50 | 274.000 € bis 336.000 € |
| 5.000.000 € bis 25.000.000 € | 51 bis 100 | 310.000 € bis 387.000 € |
| 25.000.000 € bis 50.000.000 € | 101 bis 500 | 353.000 € bis 671.000 € |

Teilweise stehen die Finanzgerichte diesen Zahlen kritisch gegenüber, weil es sich um eine **verwaltungsinterne Anweisung** handelt. Da aber das Finanzamt letztendlich den Daumen senkt oder hebt, kann man sich an der Tabelle gut orientieren und darauf verweisen.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

**Hinweis:** Diese Zahlen ersetzen keine individuelle Einschätzung der Angemessenheit der Vergütung. Wir beraten Sie gerne.

## Steuertipp

# Neuregelung zu Photovoltaikanlagen gemeinnütziger Vereine geplant

Der Gesetzgeber will im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes klarstellen, dass Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) **Selbstversorgungseinrichtungen** sein können.

PV-Anlagen können unter bestimmten Voraussetzungen als **Zweckbetrieb** anerkannt werden, wenn sie überwiegend eigengenutzt werden. Eine Qualifikation des Betriebs von PV-Anlagen als steuerbegünstigter Zweckbetrieb hat den Vorteil, dass dieser im Rahmen der vorgesehenen Grenzen nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt. In der Folge sind die Einnahmen aus dem Betrieb dieser PV-Anlagen nicht weiter bei der Berechnung für die Freigrenze (45.000 € im Jahr) zu berücksichtigen. Zudem muss zwischen dem originär steuerbefreiten Bereich und dem Betrieb dieser PV-Anlagen keine Vermögenstrennung mehr stattfinden. Ein Verlustausgleich mit begünstigten Mitteln wird ermöglicht, ohne den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gefährden. Durch den Wegfall der Vermögenstrennung wird zudem die Finanzierung der Anschaffung von PV-Anlagen erleichtert, da auf sämtliche vorhandenen Mittel, die keiner anderweitigen Bindung unterliegen, zurückgegriffen werden kann. Die PV-Anlagen müssen Selbstversorgungseinrichtungen sein. Dies soll sicherstellen, dass die Steuerbegünstigung nur dann greift, wenn der Betrieb der PV-Anlagen nicht Hauptzweck des Vereins ist. Eine Satzungsänderung ist nicht zwingend notwendig. Die Neuregelung umfasst auch alle anderen Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen und zur Selbstversorgung genutzt werden.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Folgen dieser Neuregelung und halten Sie über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen